

Fachkräftemangel und Beschäftigung mit Auslandsbezug – Gesetzliche Neuregelungen und deren Auswirkungen in der Praxis

Inhalt

Teil 1: Einleitung

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

Teil 4: „Chancenkarte“ und das „Punktesystem“

Teil 5: Antragsverfahren

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Teil 1: Einleitung

- **Im März 2020 trat bereits das erste Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft**
 - Viele Regelungen bleiben unverändert
 - Es werden aber für einige Aufenthaltstitel die Erteilungsvoraussetzungen abgesenkt
 - Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird teilweise um neue Aufenthaltstitel ergänzt
- **Bislang ist es nicht zu der erhofften Zuwanderung zusätzlicher Fachkräfte gekommen**
 - Gründe sind vor allem lange und aufwendige Verfahren

Teil 1: Einleitung

Begriff des Drittstaatsangehörigen

Jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU / des EWR / der Schweiz ist. Für diese Personen regelt das Aufenthaltsgesetz die Einreise bzw. den Aufenthalt in Deutschland.

Teil 1: Einleitung

Die drei Säulen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Qualifikation

Erfahrung

Potenzial

Teil 1: Einleitung

1. Säule: Qualifikation

Qualifikation

Zentrale Säule der
Fachkräfteeinwan-
derung

- Absenkung
Gehaltsschwellen
- Ausweitung
„Mangelberufe“

Erfahrung

Potenzial

Teil 1: Einleitung

2. Säule: Erfahrung

Qualifikation

Zentrale Säule der
Fachkräfteeinwan-
derung

- Absenkung
Gehaltsschwellen
- Ausweitung
„Mangelberufe“

Erfahrung

Erleichterungen für
Erwerbstätige mit

- besonderer
Berufserfahrung
- „Anerkennungs-
patenschaften“

Potenzial

Teil 1: Einleitung

3. Säule: Potenzial

Qualifikation

Zentrale Säule der Fachkräfteeinwanderung

- Absenkung Gehaltsschwellen
- Ausweitung „Mangelberufe“

Erfahrung

Erleichterungen für Erwerbstätige mit

- besonderer Berufserfahrung
- „Anerkennungspatenschaften“

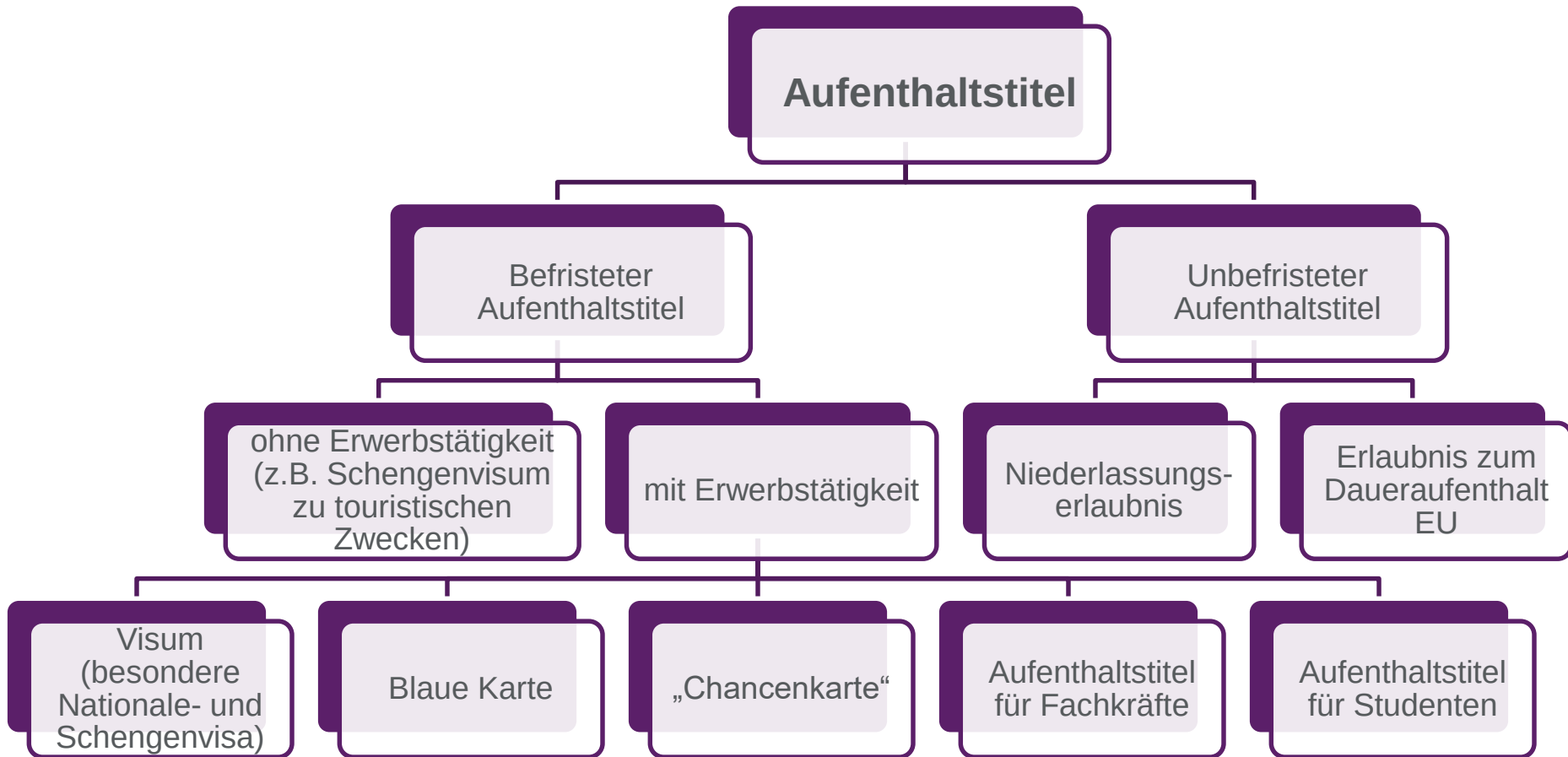
Potenzial

„Chancenkarte“ mit „Punktesystem“ Kriterien u.a.:

- Qualifikation
- Berufserfahrung
- Sprachkenntnisse
- Alter
- Deutschlandbezug

Teil 1: Einleitung

Überblick ausgewählte Aufenthaltstitel



Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der
Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der
Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im
Wohnsitzland
beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat / Visa Center (TLScontact).
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat / Visa Center (TLScontact).
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag muss ausreichender Krankenversicherungsschutz vorliegen.

Teil 1: Einleitung

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat / Visa Center (TLScontact).
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. drei bis sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland.



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Erfordernis zur Erteilung eines Visums?



Reguläre Drittstaatsangehörige



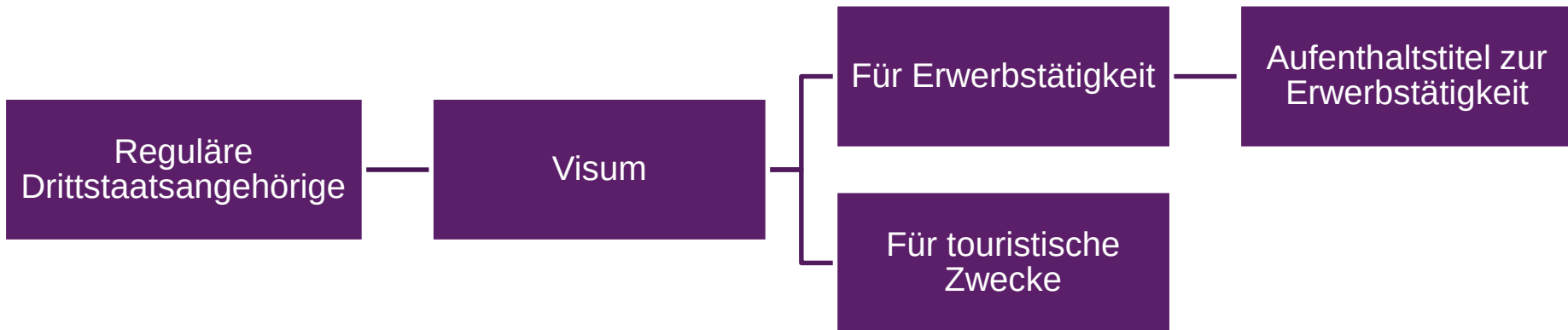
Privilegierte Drittstaatsangehörige



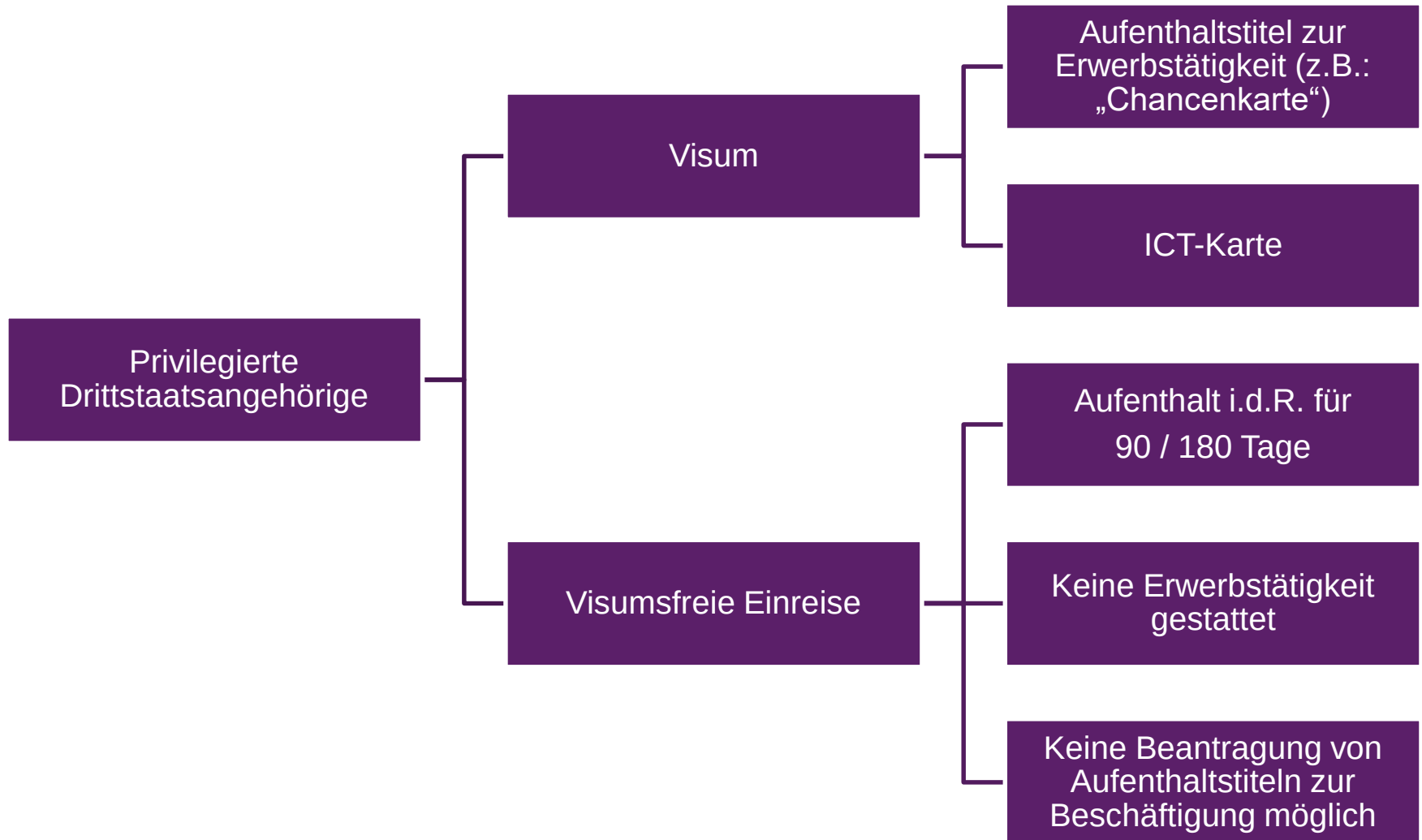
Drittstaatsangehörige von „Best Friends“ Staaten

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

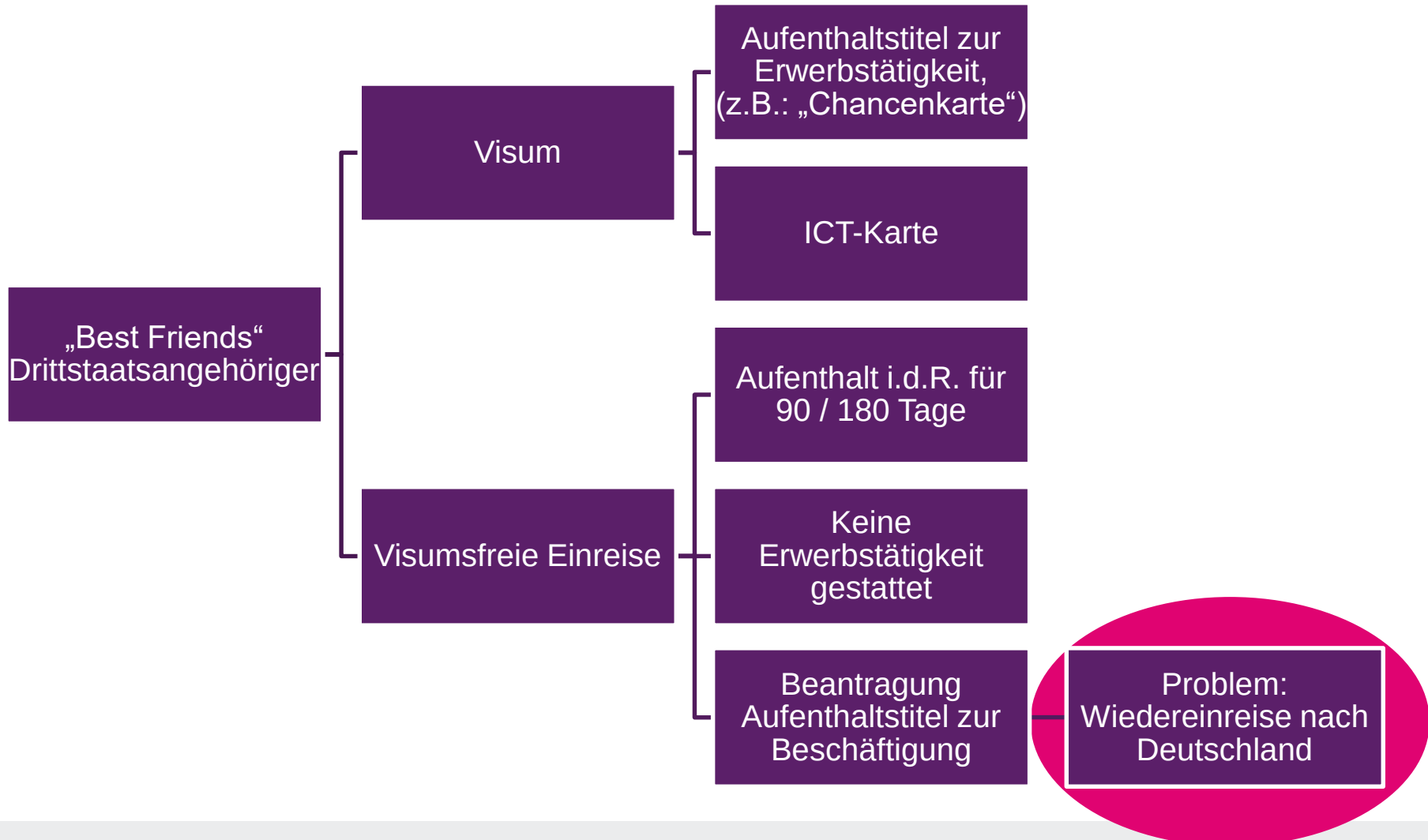
Reguläre Drittstaatsangehörige



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums Privilegierte Drittstaatsangehörige



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums „Best Friends“ Drittstaatsangehörige



Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Schengen-Visum und Nationales Visum

Schengen-Visum (C-Visum)	Nationales Visum (D-Visum)
Aufenthalt < 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.	Aufenthalt > 90 Tage innerhalb von 180 Tagen.
Erwerbstätigkeit nur, wenn explizit gestattet.	Erwerbstätigkeit nur, wenn explizit gestattet.
Zweck: z.B. Geschäftszwecke (Geschäftszwecke = Geschäftsreisen, bei denen eine Firma mit Sitz in der EU den Drittstaatsangehörigen einlädt); Erwerbstätigkeit von weniger als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen.	Zweck: z.B. Erwerbstätigkeit; Studienaufenthalt oder Antritt einer Arbeitsstelle.

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Voraussetzungen Schengen Visum und Nationales Visum

Gesicherter Lebensunterhalt

- Lebensunterhalt ist gesichert, wenn keine Ansprüche auf Zahlung öffentlicher Zuwendungen in Deutschland bestehen (z.B.: Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung)

Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses

- z.B. rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren

Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland

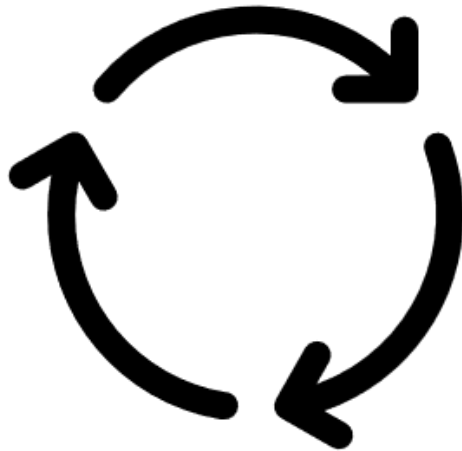
- z.B. Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften

Besondere Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltszwecks

- z.B. zusätzliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte oder ICT-Karte

Teil 2: Antrag auf Erteilung eines Visums

Änderungen im Visaverfahren



Änderungen im
Visaverfahren



Vorzulegende
Unterlagen werden an
die neuen Aufenthaltstitel
angepasst



Geplant: Beschleunigung
der Verfahrensdauer



Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Blaue Karte EU

- Befristeter Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige
- Für die Dauer des Arbeitsvertrags befristet
 - Maximal vier Jahre.
- Tätigkeit nur im Rahmen des vorgelegten Arbeitsvertrages erlaubt
 - Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb der ersten zwölf Monate muss der Ausländerbehörde gemeldet werden und kann von dieser abgelehnt werden, sofern Voraussetzungen für Blaue Karte nicht mehr erfüllt werden.
- Familienangehörige dürfen uneingeschränkt arbeiten
- Niederlassungserlaubnis kann anschließend beantragt werden
 - Bei einer über 33 Monate andauernden qualifizierten Beschäftigung und einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache.
 - Bei einer über 21 Monate andauernden qualifizierten Beschäftigung und ausreichenden Deutschkenntnissen.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Blaue Karte EU

Neuerungen:

- Katalog für „Mangelberufe“ wird ausgeweitet: nicht nur Ärzte und IT-Spezialisten, sondern auch Lehrkräfte, Führungskräfte in sozialen Bereichen wie der Kinder- und Seniorenbetreuung sowie dem Gesundheitswesen und Gesundheitsberufe
- Gehaltsschwellen werden abgesenkt
- Erleichterung des Familiennachzugs
- IT-Fachkräfte benötigen keinen anerkannten Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Deutscher Hochschulabschluss oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Abschluss
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Deutscher Hochschulabschluss oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Abschluss
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden

Besonderheiten bei IT-Fachkräften

- Hochschulabschluss nicht zwingend erforderlich
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, beruhen auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung
- Der Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Deutscher Hochschulabschluss oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Abschluss
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden

Besonderheiten bei IT-Fachkräften

- Hochschulabschluss nicht zwingend erforderlich
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, beruhen auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung
- Der Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Arbeitsvertrag

- Ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland muss vorliegen.
- Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Antragstellers.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Blaue Karte EU

Visum zur Erwerbstätigkeit

- Ein D-Visum zur Erwerbstätigkeit wird benötigt, um zunächst einreisen zu dürfen und die Blaue Karte EU in Deutschland zu beantragen (Ausnahme: Angehörige eines „Best Friends“ Staats).

Hochschulabschluss

- Deutscher Hochschulabschluss oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Abschluss
- Ggf. muss ein Zeugnisanerkennungsverfahren durchgeführt werden

Besonderheiten bei IT-Fachkräften

- Hochschulabschluss nicht zwingend erforderlich
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, beruhen auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung
- Der Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Arbeitsvertrag

- Ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland muss vorliegen.
- Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Antragstellers.

Mindestgehalt

- Regelberufe: 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (EUR 43.800,00 (2023))
- Engpassberufe/Berufseinsteiger: 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (EUR 39,682,80 (2023))

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit – Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

Neuerungen:

- Nicht mehr auf IT- Berufe beschränkt.
- IT- Fachkräfte haben weitere Erleichterungen, sie benötigen keine
 - ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und die Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren voraussetzt oder
 - einen Hochschulabschluss, der in dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist und vorgelegt werden kann.
- Nur, wenn das Einkommen unterhalb des Mindestgehalts liegt, muss weiterhin der Berufsabschluss anerkannt werden, aber es ist eine „Anerkennungspartnerschaft“ möglich.
- Nicht mehr erforderlich, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Exkurs: „Anerkennungspartnerschaft“

- Bei Einkommen unterhalb der Gehaltsgrenze muss weiterhin der Berufsabschluss in Deutschland anerkannt sein.
- Kann auch von Deutschland aus geführt werden, während der Arbeitnehmer bereits mit einem Aufenthaltstitel beschäftigt wird.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer müsse vor Visaerteilung eine Vereinbarung treffen, die u.a. beinhaltet:
 1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen das Anerkennungsverfahren zügig durch.
 2. Arbeitgeber ist in der Lage und verpflichtet sich etwaig erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- Mind. zweijährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren erworben, die zu der beabsichtigten Beschäftigung befähigt

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.
- Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- Mind. zweijährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren erworben, die zu der beabsichtigten Beschäftigung befähigt

Anforderungen an die Ausbildung

- Ausländische Berufsqualifikation ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt und hat eine Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren oder
- Ausländischer Hochschulabschluss, ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.
- Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- Mind. zweijährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren erworben, die zu der beabsichtigten Beschäftigung befähigt

Anforderungen an die Ausbildung

- Ausländische Berufsqualifikation ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt und hat eine Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren oder
- Ausländischer Hochschulabschluss, ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt

Mindestgehalt

- Mind. 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Besonderheiten bei tariflichen Arbeitsbedingungen)
- Oder „Anerkennungspatenschaft“

Teil 3: Befristete Aufenthaltstitel mit Erwerbstätigkeit

– Ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse

D-Visum

- Erforderlich ist ein D-Visum zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung bei Vorliegen ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse.

Arbeitsplatz / verbindliches Arbeitsplatzangebot

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots.
- Beschäftigung kann in jedem Berufsbild erfolgen

Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- Mind. zweijährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren erworbenen, die zu der beabsichtigten Beschäftigung befähigt

Anforderungen an die Ausbildung

- Ausländische Berufsqualifikation ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt und hat eine Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren oder
- Ausländischer Hochschulabschluss, ist im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt

Mindestgehalt

- Mind. 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Besonderheiten bei tariflichen Arbeitsbedingungen)
- Oder „Anerkennungspatenschaft“

Sprachkenntnisse

- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich

Teil 4: „Chancenkarte“ und „Punktesystem“

Teil 4: „Chancenkarte“ und „Punktesystem“ - Neuerungen

„Such-Chancenkarte“



- Fachkräfte mit mindestens zweijährigem Berufsabschluss
- Befristet auf ein Jahr
- Zur Suche vor Ort in Deutschland nach einer Beschäftigung in Deutschland
- Mindestens 6 Punkte nach dem gesetzlichen Punktesystem
- Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche möglich

„Folge-Chancenkarte“



- Verlängerung der Chancenkarte
- bis zu zwei Jahre
- Wenn kein anderer Erwerbstitel nach § § 18 bis 21 AufenthG infrage kommt
- Ein Arbeitsvertrag / ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung muss vorliegen
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit muss vorliegen
- Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche möglich

Teil 4: „Chancenkarte“ und „Punktesystem“ - Voraussetzungen

D-Visum für die Erteilung einer „Chancenkarte“

Fachkraft im Sinne des § 18
Abs. 3 AufenthG

Keine Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 AufenthG

Keine weiteren
Voraussetzungen

Im Ausbildungsstaat
staatlich anerkannter
Hochschulabschluss

Im Ausbildungsstaat
staatlich anerkannter
mind. zweijähriger
Berufsabschluss oder
ein von einer deutschen
Auslandshandelskamm
er erteilter
Berufsabschluss

Einfache deutsche (Niveau
A1 GER) oder englische
Sprachkenntnisse (Niveau
B2 GER)

6 Punkte nach dem Punktesystem

Teil 4: „Chancenkarte“ und „Punktesystem“ – „Punktesystem“

Berufsbezogene Merkmale			Deutschlandbezug				Nachhaltigkeit	
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Deutsch- kenntnisse		Vor- aufent- halt	„Paten- schaft“	Alter	
	3 Jahre	2 Jahre	B2	B1			Bis 35	Bis 40
4 Punkte	3	2	3	2	1	1	2	1

Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung S.88

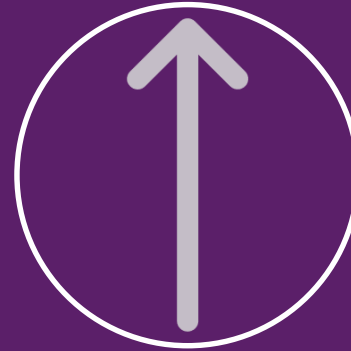
A close-up photograph of a person's hands signing a document. The person is holding a dark pen with a gold-colored tip and is in the process of writing on a white piece of paper. The paper has some faint, illegible text and a signature. The background is blurred, showing a wooden desk and a person's arm in a white shirt. The overall lighting is warm and soft.

Teil 5: Antragsverfahren

Teil 5: Antragsverfahren



Für Arbeitnehmer:
Verfahren kompliziert und unübersichtlich



Für Arbeitgeber: Möglichkeiten des
vereinfachten Verfahrens
(„Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“)

Teil 5: Antragsverfahren

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Prüfung der Voraussetzungen

- Was ist der Zweck des Aufenthalts?
- Welche Voraussetzungen gelten?

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Terminanfrage bei der deutschen Botschaft / dem deutschen Konsulat.
- Visum beantragen (Visum zu Beschäftigungszwecken).

Einreise nach Deutschland

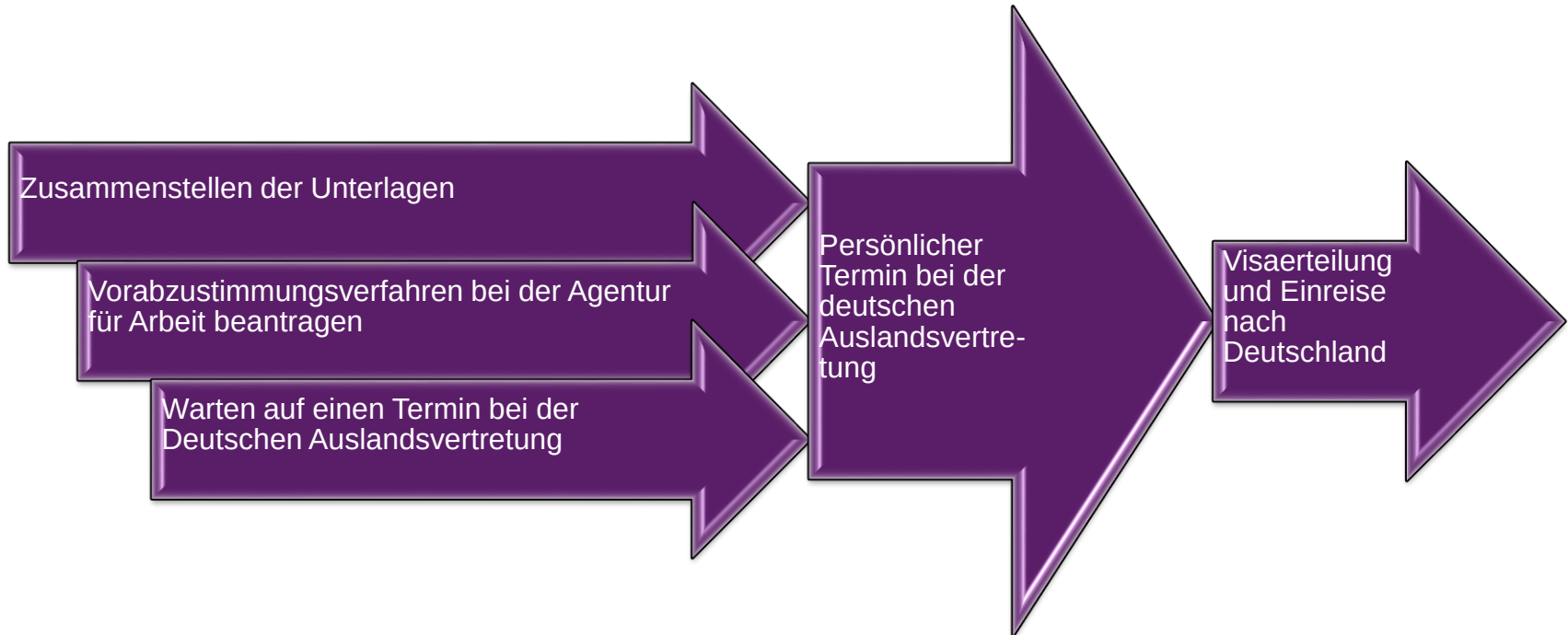
- Einreise mit Visum.
- Persönliche Dokumente mitnehmen wie Geburtsurkunde, Unterlagen zu Abschlüssen, etc.
- Achtung: Ab dem ersten Tag Krankenversicherung nötig.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Visum gilt i.d.R. drei bis sechs Monate, innerhalb dieser Zeit: Aufenthaltstitel beantragen!
- Antragstellung bei zuständiger Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland.

Teil 5: Antragsverfahren

Visum und Vorabzustimmungsverfahren

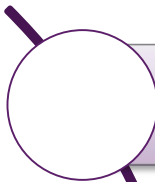


Teil 5: Antragsverfahren

Botschaften und Generalkonsulate

- Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers im Ausland.
- Konsulate bieten nicht immer alle Dienstleistungen an.
- Dienste werden teilweise an externe Serviceprovider ausgelagert (z.B. VFS.GLOBAL).
- Manche Staaten unterhalten gemeinsame Botschaften.
- Visaabteilungen sind regelmäßig nicht telefonisch erreichbar (nur per E-Mail).
- Termine müssen vorab online gebucht werden oder es muss eine Registrierung auf einer Warteliste erfolgen (abhängig vom jeweiligen Heimatstaat).
- Während des Bearbeitungszeitraums müssen Pässe hinterlegt werden; Ausnahmen von diesem Erfordernis sind möglich, müssen aber frühzeitig beantragt werden.

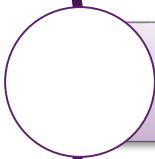
Teil 5: Antragsverfahren Landesämter für Einwanderung



Landesämter für Einwanderung sind Orts- bzw. Kreis gebunden.



Manche Städte haben mehrere Landesämter (z.B. Ludwigshafen / Stadt, Ludwigshafen Kreis).



In der Regel ist eine Onlineantragstellung möglich, aber persönliche Vorsprache ist zwingend.



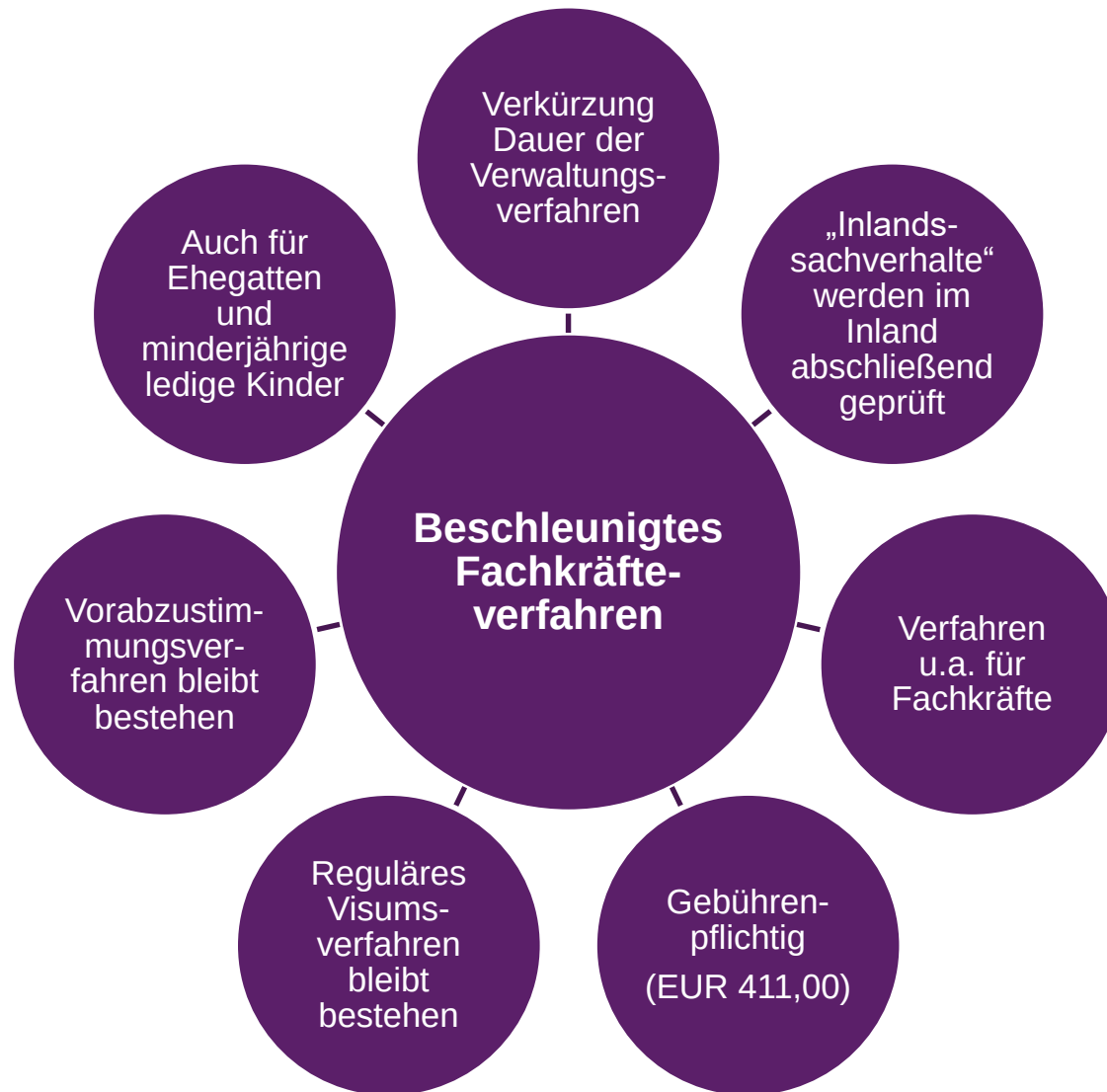
Spezielle regionale Servicemöglichkeiten für Arbeitgeber (z.B. Berlin: BIS (Business Immigration Service)), nicht zwingend.



Derzeit sehr lange Bearbeitungszeiten, daher besser frühzeitig Erstanträge und Verlängerungen planen.

Teil 5: Antragsverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren



Teil 5: Antragsverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Unterzeichnung des „Beratungsvertrags“ mit der Behörde.

Überweisung der Gebühr nach Aufforderung.

Übersendung und Prüfung der Angeforderten Unterlagen.

Übersendung der Vorabzustimmung.

Übersendung der Vorabzustimmung an den Arbeitnehmer im Drittstaat.

Teil 5: Antragsverfahren

Welche Kombination macht Sinn?





Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Sozialversicherungsrechtliche-, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte



Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Beginn des Arbeitsverhältnisses

Gültiger Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

- Aufschiebend bedingter Arbeitsvertrag
- Kopie des Aufenthaltstitels zur Personalakte nehmen

Nebenbestimmung

- Arbeitgeberbindung
- Wohnsitzauflage
- Tätigkeitsbeschränkung

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis Während des Arbeitsverhältnisses

Befristeter Aufenthaltstitel

- Rechtzeitig neuen Antrag stellen
- Ggf. Fiktionsbescheinigung beantragen
- Es droht Beschäftigungsverbot, Arbeitsvertrag bleibt weiterhin wirksam

Betriebsübergang nach § 613a BGB?

- Notwendigkeit zur Änderung der Nebenbestimmung (z.B. Arbeitgeberbindung) entfällt

Entsendung / Sabbatical / „Workation“

- Erlöschen der Aufenthaltstitel
 - Normalerweise sechs Monate
 - Blaue Karte 12 Monate

Arbeitsleistung im Ausland

- Deutsche Aufenthaltstitel berechtigen in der Regel nur zur Beschäftigung in Deutschland

Teil 6: Die Fachkraft im Arbeitsverhältnis

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitgeber

- Meldung an Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmer

- Meldepflicht bezüglich Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Ausländerbehörde lädt zum Gespräch, in dem der Arbeitnehmer mitteilen muss, welcher Beschäftigung er weiter nachgehen will.
- Gegebenenfalls ist eine Umschreibung des Aufenthaltstitels erforderlich.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ansprechpartner



Minh Riemann, LL.M.
Counsel
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 030 / 264 73 651
Fax: 030 / 264 73 133
minh.riemann@dentons.com

Bernadette Baas
Senior Associate

Telefon: 030 / 264 73 642
Fax: 030 / 264 73 133
Bernadette.baas@dentons.com



Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG
Markgrafenstraße 33
Gendarmenmarkt
10117 Berlin
Germany